

Die Reform der privaten Altersvorsorge verfolgt ein Ziel, das wir teilen: die Altersvorsorge stärken und Sparer\*innen stärker an den Chancen des Kapitalmarkts beteiligen – dieses Anliegen unterstützen wir ausdrücklich. Den aktuellen Entwurf des Altersvorsorgereformgesetzes begrüßen wir daher sehr. Gleichzeitig möchten wir auf einige Herausforderungen und praktische Auswirkungen für Wirtschaft und Sparer\*innen aufmerksam machen.

Als eine der größten Internetbanken ohne Filialen mit rund 5,9 Mio. Privatkund\*innen machen wir Banking einfach und digital – vom Girokonto über die Altersvorsorge bis zum bargeldlosen Bezahlen. Seit Jahren ermöglichen wir verantwortungsvolle Kapitalmarktteilhabe und haben früh ein niedrighschwelliges, attraktives und kostengünstiges Angebot geschaffen. Auf Basis unserer Erfahrung sehen wir einige zentrale Punkte, die für eine verbraucherfreundliche und praktikable Umsetzung der Altersvorsorgereform entscheidend sind.

### Was heißt das konkret?

Wer mehr Menschen für die private Altersvorsorge gewinnen will, braucht einfache, verständliche und digitale Prozesse. Das Interesse an Kapitalmarktanlagen und langfristiger Vorsorge ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen – was sich auch in einem starken Anstieg der Depotöffnungen zeigt.

Das Altersvorsorgereformgesetz greift diese Entwicklung auf: Mit der Einführung eines Standarddepots kann die private Altersvorsorge gestärkt und insbesondere Kleinanleger\*innen ein unkomplizierter Zugang zum Kapitalmarkt ermöglicht werden.

Wir begrüßen das Gesetz ausdrücklich und unterstützen das Ziel, mit der Reform breitere Bevölkerungsgruppen zu erreichen, die bislang noch nicht von den Chancen des Kapitalmarkts profitieren.

Um den Einstieg in die private Altersvorsorge zu erleichtern, sollte das Standarddepot über sämtliche nach MiFID II zulässigen Vertriebswege (execution-only-Geschäft, beratungsfreies Geschäft mit Angemessenheitsprüfung, Anlageberatung sowie Finanzportfolioverwaltung) angeboten werden können. Für **die im Standarddepot vorgesehenen nicht-komplexen Produkte** sollte daher klargestellt werden, dass sie die Voraussetzungen für ein Geschäft **ohne Angemessenheitsprüfung** erfüllen können. In den Erläuterungen zu Artikel 7 § 1 Absatz 1b, Satz 2 Nummer 3 und 4 werden bislang lediglich Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft als Vertriebswege für das Altersvorsorgedepot explizit genannt.

Mit dem Altersvorsorgedepot breitere Bevölkerungsgruppen zu erreichen, bedeutet auch, dass individuellen Lebensläufen und -entwürfen Rechnung getragen werden sollte: **Einmalzahlungen sollten ermöglicht werden**, um unterschiedliche Einkommensverläufe und Lebenssituationen realistisch abzubilden. Dabei können Lücken im Erwerbsleben ausgeglichen werden und auch Menschen mit schwankendem oder niedrigem Einkommen profitieren.

**Vermögenswirksame Leistungen** stellen ein etabliertes, für viele Arbeitnehmer bereits verfügbares Förderinstrument dar. Sie sollten bei Einzahlungen für das private Altersvorsorgedepot einbezogen werden. Das senkt faktisch die Einstiegshürden in die private Altersvorsorge, ohne zusätzliche Komplexität zu schaffen. Ebenso würde es eine leichtere Unterstützung durch Arbeitgeber ermöglichen, vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen, die keine betriebliche Altersvorsorge anbieten.

Das förderfähige private Altersvorsorgedepot sollte auch **für Selbstständige selbstverständlich zugänglich** sein. Diese sinnvolle Erweiterung des Berechtigtenkreises würde zudem den bürokratischen Aufwand bei der staatlichen Prüfung der Förderberechtigung reduzieren.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Altersvorsorgedepot, einschließlich des Standarddepots, rein digital abgeschlossen werden kann. Dieses Digitalisierungsziel sollte konsequent und medienbruchfrei umgesetzt werden. Neben den nach dem Wertpapierhandelsgesetz elektronisch bereitzustellenden Kund\*innen- und Kosteninformationen sowie den nach der PRIIPs-Verordnung vorgeschriebenen Basisinformationsblättern (etwa bei Fonds oder ETFs) sollte analog auch das im Gesetzesentwurf vorgesehene **Produktinformationsblatt** auf einem dauerhaften Datenträger **elektronisch zur Verfügung gestellt** werden können, sofern die Papierform nicht explizit von Kund\*innen verlangt wird. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext gewährleistet Systemkohärenz mit dem bestehenden Wertpapierrecht und vermeidet unnötige Medienbrüche im digitalen Abschlussprozess für die Vorsorgenden.

Eine **zentrale Stelle** sollte grundsätzlich entscheiden, wie **die Aufteilung der Zulagen auf Verträge** erfolgt und die entsprechende Rückmeldung an die Anbieter machen. Als mögliche Standardoption bietet sich die Förderung des zuerst abgeschlossenen Vertrags an.

Zur Vermeidung künftiger Rechts- oder Auslegungsspielräume sollte klargestellt werden, dass bestehende, auch stillgelegte, Riester-Verträge keine Beschränkung für den Abschluss eines oder mehrerer neuer förderfähiger Altersvorsorgedepots darstellen.

Um unnötige **Zwangsumschichtungen in volatilen Marktphasen zu vermeiden**, sollte der Tausch von Fonds im Standarddepot pragmatisch geregelt werden. Temporäre Überschreitungen von Risikoklassen (SRI, Sustainable Risk Indicator) betreffen in solchen Phasen häufig ganze Anlageklassen und sind kein Ausdruck eines dauerhaft höheren Risikos. Geeignet wäre eine **zeitlich begrenzte Toleranzperiode** von mindestens einem Jahr, in der Fonds fortlaufend über dem zulässigen SRI liegen dürfen. Das würde dem langfristigen Charakter des Standarddepots Rechnung tragen.

Im Extremfall wären Anbieter sonst gezwungen, nach bereits eingetretenen, aber unrealisierten Kursverlusten in eine risikoärmere Anlageklasse umzuschichten. Dadurch ginge die Chance verloren, von der Markterholung in der ursprünglichen Anlageklasse zu profitieren, was nicht im Interesse der Kund\*innen wäre.

Die Möglichkeit der kundengesteuerten täglichen Reallokation in der Ansparphase liefe der Idee der langfristigen Altersvorsorge zuwider. Dementsprechend sollten Anbieter die **Möglichkeit zur Änderung der Portfolioallokation** durch Kund\*innen beim Standardprodukt in der Häufigkeit beschränken dürfen, z. B. auf maximal quartalsweise Änderungen.

Ebenso sollte im Rahmen der Umsetzung der Altersvorsorgereform die Frühstart-Rente mitgedacht werden. Eine **einfache Übertragung der Frühstart-Rente in ein privates Altersvorsorgedepot** fördert die frühzeitige Auseinandersetzung mit der Altersvorsorge, erleichtert den Vermögensaufbau und ermöglicht den Zinseszinsseffekt für langfristige Sparziele.

Die Deutsche Kreditbank AG (DKB) mit Hauptsitz in Berlin ist Teil der BayernLB-Gruppe und betreut Geschäfts- und Privatkund\*innen. Mit einer Bilanzsumme von 131,2 Mrd. Euro (Stichtag: 30.06.2025) zählt sie zu den Top-20-Banken Deutschlands. Rund 5,9 Millionen Menschen sind Kund\*innen der DKB. Sie wickeln ihre Bankgeschäfte bequem und sicher online ab. Die DKB-Branchenexpert\*innen betreuen die Geschäftskund\*innen persönlich an 26 DKB-Standorten deutschlandweit. Als Partnerin von Unternehmen und Kommunen hat sich die Bank frühzeitig auf zukunftssträchtige Branchen in Deutschland spezialisiert: Wohnen, Gesundheit, Pflege, Bildung, Landwirtschaft, Infrastruktur und erneuerbare Energien. Die DKB legt großen Wert auf nachhaltiges Handeln: Als #geldverbesserer setzt sie deshalb auf ein nachhaltiges Kreditgeschäft. | politics@dkb.ag